

## Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Zusammensetzung der Rudertagsleitung
3. Protokoll des a.o. 66. Deutschen Rudertages 2022
  - 3.1. Einspruch des Berliner Ruder-Club
4. Bericht des Vorsitzenden über die Präsidiumsarbeit und Aussprache
5. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer 2021, 2022 und 2023
6. Entlastung des Präsidiums
7. Antrag auf Beitragsanpassung
  - 7.1. Antrag des Deutschen Ruderverbandes
  - 7.2. Änderungsantrag des RC Traben-Trarbach 1881
8. Genehmigung der Haushaltspläne 2024 bis 2026
9. Anträge
  - 9.1. Anträge auf Änderung der Satzung
    - 9.1.1. Änderung der Satzung
      - 9.1.1.1. §16 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder (Präsidium des DRV)
      - 9.1.1.2. §16 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder
      - 9.1.1.3. §16 (5) und (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder (Nordrheinwestfälischer Ruderverband)
      - 9.1.1.4. §17 Beiträge und Umlagen sowie §18 Verzugsfolgen (Deutscher Ruderverband)
      - 9.1.1.5. §39 Besondere Vertreter (Deutscher Ruderverband)
      - 9.1.1.6. §43 (NEU) Stabstellen (Nordrheinwestfälischer Ruderverband)
    - 9.1.2. Anpassung der Ordnungen
      - 9.1.2.1. Rechts- und Verfahrensordnung
      - 9.1.2.2. Wahlordnung
      - 9.1.2.3. Beitragsverfahrensordnung
      - 9.1.2.4. Geschäftsordnung des Rudertages
      - 9.1.2.5. Jugendordnung
  - 9.2. Anträge zum Wettkampfwesen/Änderung der RWR (Präsidium des DRV)
    - 9.2.1. RWR - Überarbeitung des Aktivenpasses im DRV Verbandsverwaltungsportal
    - 9.2.2. Klarstellung des „Rennverlaufs“ bzw. des „Verlaufs des Rennens“ im Falle eines Einspruchs und der dann folgenden Entscheidungsinstanz
    - 9.2.3. Anpassung der RWR aufgrund der Strukturreform
    - 9.2.4. Ausführungsbestimmungen zu 2.5.11.1 und RWR 3.10.6
    - 9.2.5. RWR Nr. 3.4.2.5 Deutsches Meisterschaftsrudern (Mittel- und Großboot)
    - 9.2.6. Ausscheidungssystem Kleinboot
    - 9.2.7. RWR 2.2.5 Para-Ruderer

- 9.2.8. RWR Nr. 3.8.1 Deutsche Sprintmeisterschaften
- 9.2.9. RWR Nr. 3.9 Deutsches Meisterschaftsrudern für Para-Ruderer
- 9.2.10. RWR 3.10 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten, hier 3.10.6  
Ausscheidungssystem 5 Bahnen
- 9.2.11. RWR Nr. 3.10 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten, hier: 3.10.8
- 9.2.12. RWR Nr. 4 Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe

10. Wahlen

10.1. Das Präsidium (§29)

- 10.1.1. Präsident
- 10.1.2. Vier Vizepräsidenten

10.2. Beirat Leistungssport (§44)

10.3. Rechnungsprüfer (§50)

10.4. Ältestenrat (§53)

- 10.4.1. Vorsitzende/r
- 10.4.2. Mitglieder

10.5. Verbandsrechtsausschuss (§54)

- 10.5.1. Vorsitzende/r
- 10.5.2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- 10.5.3. 4 Beisitzer

10.6. Regelkommission (§46)

- 10.6.1. Vorsitzende/r
- 10.6.2. 4 Beisitzer

10.7. Information über die Wahl des Vorsitzenden der DRJ

10.8. Information über die Wahl des Vorsitzenden des Länderrates

11. Weitere Berichte

12. Einladung zum Rudertag 2026/2028

13. Verschiedenes

## Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)

### Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2021

Auf dem 65. Deutschen Rudertag 2021 in Schweinfurt wurden Kirsten Stanischewski, Andreas Eismann und Karl-Heinz Rosarius für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zum Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung des DRV gewählt.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Vorstands des DRV. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die ausgewiesenen Bestände und Salden (Ausweis und Bewertung) wurden zum 31. Dezember 2021 abgestimmt.

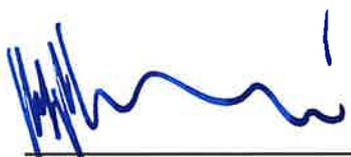
Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach unseren Feststellungen und der uns vom Vorstand unterschriebenen Vollständigkeitserklärung haben in der Jahresrechnung 2021 sämtliche bilanzierungspflichtigen Geschäftsvorfälle ihren Niederschlag gefunden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung 2021 dem Grundgesetz des DRV.

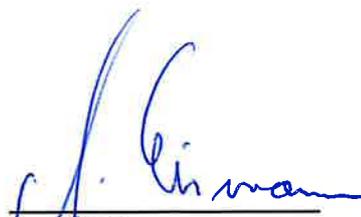
Hannover, den 01. September 2022



(Karl-Heinz Rosarius)



(Kirsten Stanischewski)



(Andreas Eismann)

Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)  
Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2022

Auf dem 65. Deutschen Rudertag 2021 in Schweinfurt wurden Kirsten Stanischewski, Andreas Eismann und Karl-Heinz Rosarius für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zum Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung des DRV gewählt.

Die ausgewiesenen Bestände und Salden (Ausweis und Bewertung) wurden zum 31. Dezember 2022 abgestimmt.

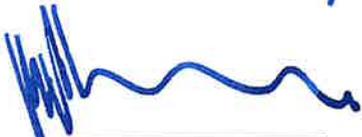
Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach unseren Feststellungen und der uns vom Vorstand unterschriebenen Vollständigkeitserklärung haben in der Jahresrechnung 2022 sämtliche bilanzierungspflichtigen Geschäftsvorfälle ihren Niederschlag gefunden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung 2022 dem Grundgesetz des DRV.

Hannover, den 01. September 2023



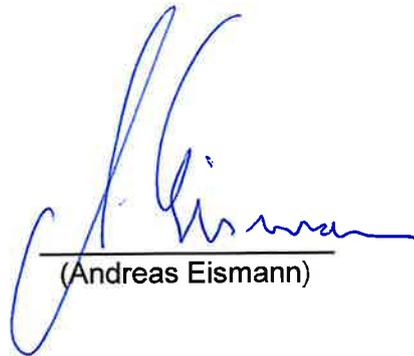
---

(Karl-Heinz Rosarius)



---

(Kirsten Stanischewski)



---

(Andreas Eismann)

Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)  
**Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2023**

Auf dem 65. Deutschen Rudertag 2021 in Schweinfurt wurden Kirsten Stanischewski, Andreas Eismann und Karl-Heinz Rosarius für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 zum Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung des DRV gewählt.

Die ausgewiesenen Bestände und Salden (Ausweis und Bewertung) wurden zum 31. Dezember 2023 abgestimmt.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach unseren Feststellungen und der uns vom Vorstand unterschriebenen Vollständigkeitserklärung haben in der Jahresrechnung 2023 sämtliche bilanzierungspflichtigen Geschäftsvorfälle ihren Niederschlag gefunden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung 2023 dem Grundgesetz des DRV.

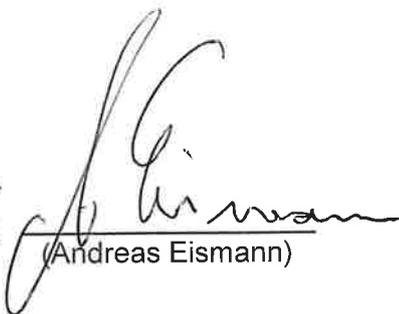
Hannover, den 01. September 2024



(Karl-Heinz Rosarius)



(Kirsten Stanischewski)



(Andreas Eismann)

**DRV Etat / FC 2024 - 2026**
**Einnahmen und Ausgaben pro Bereich**
**DRV IST 2021- 2023**

	Etat			2023			2022			2021		
	2026	2025	Forecast 2024	IST	Plan	Abw.	IST	Plan	Abw.	IST	Plan	Abw.
Bezeichnung ab 2023	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
<b>Einnahmen</b>												
Mitgliedsbeiträge	1.680	1.585	1.128	1.128	1.130	-2	1.119	1.108	11	1.147	1.050	97
Spenden	0	0	0	6	0	6	130	0	130	23		23
Sonstige Einnahmen	35	35	35	56	34	22	46	42	5	23	9	14
Marketing/ Kommunikation	125	125	112	112	126	-13	126	82	44			
Wanderrudern	10	10	10	10	13	-3	11	12	-1	13	8	5
Coastal	5	5	5	1	0	1						
Leistungssport	17	17	18	18	9	10	8	0	8	3		3
Aus-Fortbildung	150	150	124	124	80	44	31	29	2	88	52	36
Wettkampf	150	140	94	95	91	4	149	96	53	64	3	62
Übertrag aus wirtschaftl. Gesoc <i>Pacht/Zinsen/Gebühren</i>	80	80	78	105	76	30	79	0	79	59	30	29
										95	65	30
<b>Gesamt Einnahmen</b>	<b>2.252</b>	<b>2.147</b>	<b>1.604</b>	<b>1.656</b>	<b>1.557</b>	<b>99</b>	<b>1.700</b>	<b>1.369</b>	<b>330</b>	<b>1.514</b>	<b>1.216</b>	<b>298</b>

	Etat			2023			2022			2021		
	2026	2025	Forecast 2024	IST	Plan	Abw.	IST	Plan	Abw.	IST	Plan	Abw.
Bezeichnung ab 2023	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
<b>Ausgaben</b>												
Präsidium	50	50	50	60	64	-5	58	37	21	104	30	74
DRJ	75	75	55	69	52	17	52	50	2	50	50	0
Wanderrudern/RR	15	15	21	21	26	-5	17	24	-7	23	39	-16
Breitensport/ Para	15	15	10	5	18	-12	16	6	10			
Leistungssport	280	265	250	410	250	160	338	231	107	321	225	96
Aus-Fortbildung	125	125	124	123	90	34	35	30	5	31	59	-28
Wettkampf	160	150	136	214	137	77	163	123	40	84	68	17
Coastal	15	15	14	14	14	-0	12	3	9			
Verbandsentwicklung	15	15	12	11	19	-8	8	7	0	9	9	0
Marketing/ Kommunikation	60	55	30	32	56	-24	50	33	17	12	27	-15
Arbeitskreise	15	15	7	7	4	3	2	3	-1	14	5	9
Sonstige Ausgaben	45	45	45	84	75	9	82	27	55	46	39	7
Rechtsberatung	5	5	4	3	4	-1	4	0	3			
Rudertag	50	0	85	0	0	0	44	48	-4	40	77	-37
Projekte Präsidium	15	15	0	6	10	-4	41	20	20			
Personalaufwand	875	850	710	636	649	-13	570	566	4	537	518	20
Verwaltung	290	280	235	235	171	65	241	162	79	218	159	59
<b>Gesamt Ausgaben</b>	<b>2.105</b>	<b>1.990</b>	<b>1.788</b>	<b>1.930</b>	<b>1.637</b>	<b>293</b>	<b>1.731</b>	<b>1.369</b>	<b>362</b>	<b>1.488</b>	<b>1.302</b>	<b>186</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>147</b>	<b>157</b>	<b>-184</b>	<b>-274</b>	<b>-80</b>	<b>-194</b>	<b>-31</b>	<b>0</b>	<b>-31</b>	<b>26</b>	<b>-86</b>	<b>112</b>
<b>Jahresergebnis DRJ</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-11</b>								
<b>Gesamt DRV</b>	<b>147</b>	<b>157</b>	<b>-184</b>	<b>-285</b>								

Die jeweils ausgeglichenen Jahresergebnisse Ratzeburg sind hier - wie in den Vorjahren - nicht enthalten.

Aus dem Leistungssport (a.o.Haushalt) werden hier - wie in den Vorjahren - die jährlichen Ergebnisse übernommen.

## **TOP 7 - Antrag auf Beitragsanpassung - Änderungsantrag**

### Änderungsantrag zum Antrag des Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

- Der DRV erhält einen Inflationsausgleich bei seinen Einnahmen (nicht Beiträgen!) von den Mitgliedern in Höhe von 25% mit Wirkung ab 1.1.2025
- Die Struktur der Einnahmen von den Mitgliedern wird grundlegend geändert:
  - Ca. 80% der Einnahmen durch leistungsbedingte, auch neue Gebühren,
  - ca. 20% der Einnahmen durch Beiträge
- Kinder werden nicht beitragspflichtig, Jugendliche nur zu 50%, Leistungen für diese Gruppe sind mit Gebühren wie für alle Mitglieder zu bezahlen
- DRV legt bis 30.11.24 Vorschläge zur Senkung der von den Mitgliedern finanzierten Ausgaben um 200 T€ p.a. vor, der Rudertag beschließt dann im Dezember im Umlaufverfahren ein Volumen von mindestens 150 T€ p.a.
- Zur Liquiditätshilfe werden Beiträge auf einmal zu Saisonbeginn eingezogen und Leistungen nur gegen Vorkasse erbracht.

#### **Begründung:**

Dass der DRV für Kostensteigerungen einen Ausgleich benötigt, ist unstrittig. Jedoch:

Der Finanzbedarf muss die Einnahmen- **und** die Ausgabenseite differenziert betrachten. Die Einnahmeanpassung sollte zu einer faireren Lastentragung führen als heute.

Die **Einnahmen** von Mitgliedern sind derzeit überwiegend deren Beiträge. Die Leistungen des DRV gehen hauptsächlich in den Leistungssport. Viele Mitglieder betreiben diesen nicht oder unterdurchschnittlich. Fair ist eine Finanzierung, die sich primär an der Nachfrage nach Leistungen orientiert: Wer Service vom DRV benötigt, sollte diesen auch angemessen bezahlen. Eine Subventionierung der Leistungssporttreibenden Vereine durch überwiegend Breitensport-ausübende Vereine im bisherigen Umfang ist den Mitgliedern unseres Clubs nicht zu vermitteln. Zumal es sich um eine Umverteilung von uns als kleinerem zu den größeren, finanzstärkeren Vereinen handelt.

Die **Erweiterung der Beitragspflichtigen** ist kontraproduktiv zur Vereinsentwicklung. Die Wirklichkeit der Beitragsstaffelung mit aus gutem Grund häufig günstigeren Tarifen für Kinder und Jugendliche in den Vereinen wird im geplanten DRV-Beitrag nicht abgebildet.

Bei den **Gebühren** werden nur wenige Sachverhalte zur Anhebung vorgeschlagen, neue sind gar nicht vorgesehen. Alle Leistungen des DRV sind zu bepreisen und mindestens auf Kostenniveau anzuheben. Der Vorschlag des DRV enthält keine Vorschläge für eine **Reduktion von Ausgaben**. Jede Einzelausgabe muss auf Zweckmäßigkeit, Priorität und Höhe überprüft werden. Mangels Transparenz können Vorschläge von außen nicht erfolgen. Der DRV ist aufgefordert, dem Rudertag sachgerechte Vorschläge zu unterbreiten.

#### **Antragsteller:**

Ruderclub Traben-Trarbach 1881

## **TOP 9.1.2.1. Antrag auf Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung - Änderungsantrag**

Das Präsidium des Deutschen Ruder-Verbandes reicht aufgrund von zeitlichen Engpässen bei der Verfügbarkeit im Ehrenamt und aufgrund der Komplexität bestimmter Themen zur Vorbereitung des Rudertages zu den fristgerecht gestellten Anträgen zur Anpassung von satzungsergänzenden Ordnungen Änderungsanträge ein, die als weitergehende Anträge zum Rudertag eingebracht werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um dringende Anpassungen zur Kongruenz von Satzung und Ordnungen zu erreichen.

In den Ihnen vorliegenden Antrag zu TOP 9.1.2.1. (rot markiert) wurden weiterführende Änderungen (blau) eingearbeitet.

Die nicht aufgeführten Paragraphen und Abschnitte bleiben unverändert.

Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens (alt)	Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens (neu)
<p><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>1. Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:</p> <p>1.1. Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit</p> <p>1.1.1. des Deutschen Ruderverbandes (DRV),</p> <p>1.1.2. seiner Mitgliedsvereine,</p> <p>1.2. Die Ahndung von</p> <p>1.2.1. Verstößen gegen die vom DRV erlassenen Bestimmungen,</p> <p>1.2.2. Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,</p> <p>1.2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV, seiner Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.</p> <p>2. Soweit die Internationalen Wettkampffregeln <i>der FISA „World Rowing Rule Book“</i> oder sonstige verbindliche Regelungen, die das Rudern betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.</p> <p>3. Auf die im WADA/NADA-Code und der Anti-Doping-Ordnung des DRV geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.</p>	<p><b>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>1. Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:</p> <p>1.1. Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit</p> <p>1.1.1. des Deutschen Ruderverbandes (DRV),</p> <p>1.1.2. seiner Mitgliedsvereine,</p> <p>1.2. Die Ahndung von</p> <p>1.2.1. Verstößen gegen die vom DRV erlassenen Bestimmungen,</p> <p>1.2.2. Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,</p> <p>1.2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV, seiner Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.</p> <p>2. Soweit die Internationalen Wettkampffregeln <del><i>der FISA</i></del> <i>des „World Rowing Rule Book“</i> oder sonstige verbindliche Regelungen, die das Rudern betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.</p> <p>3. Auf die im WADA/NADA-Code und der Anti-Doping-Ordnung des DRV geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.</p>
<p><b>§ 2 Persönlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Verfahren erstrecken sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Deutschen Ruderverband (DRV),</li> <li>• die dem DRV angehörenden Vereine</li> </ul>	<p><b>§ 2 Persönlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Verfahren erstrecken sich auf:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Rudersport tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den Deutschen Ruderverband (<i>DRV</i>) einschließlich der Deutschen Ruderjugend (<i>DRJ</i>),</li> <li>• die <del>dem DRV angehörenden Vereine</del> Mitglieder des DRV und Regattaveranstalter</li> <li>• für den Rudersport tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.</li> </ul>
<b>Abschnitt 2 – Rechtsausschuss (alt)</b>	<b>Abschnitt 2 – Rechtsausschuss (neu)</b>
<b>§ 6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen</b>	<b>§ 6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen</b>
<p>Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Präsidium oder einem ständigen Ausschuss des Deutschen Ruderverbandes angehören. Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Landesverbände bzw. Vereine bleibt unberührt.</p>	<p>Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem <b>Vorstand</b>, Präsidium oder einem ständigen Ausschuss des Deutschen Ruderverbandes angehören. Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Landesverbände bzw. Vereine bleibt unberührt.</p>
<b>§ 7 Besetzung und Beschlussfassung</b>	<b>§ 7 Besetzung und Beschlussfassung</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (<i>Kammern</i>). Es können Fachkammern gebildet werden. In diesem Fall sind die Geschäfte zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden.</li> <li>2. Der Rechtsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zuerst; der jüngere stimmt vor dem älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Rechtsausschuss entscheidet in Kammerbesetzung. <del>der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Kammern) Kammerbesetzung. Es können Fachkammern gebildet werden. In diesem Fall sind die Geschäfte</del> Die Geschäfte sind zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die <b>Beisitzer Mitglieder des Rechtsausschusses</b> zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. <b>Der Geschäftsverteilungsplan wird über die Geschäftsstelle des DRV veröffentlicht.</b> Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden. <b>Für Entscheidungen, die das Deutsche Meisterschaftsrudern betreffen, werden jährlich Fachkammern gebildet.</b></li> <li>2. <b>NEU: Abweichend von Abs. 1 können bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Fachkammern in anderer Besetzung gebildet werden.</b></li> <li>3. Der Rechtsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zuerst; der jüngere stimmt vor dem älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein.</li> </ol>

Abschnitt 3 – Allgemeine Verfahrensvorschriften (alt)	Abschnitt 3 – Allgemeine Verfahrensvorschriften (neu)
<p><b>§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte</b></p> <p>Der Rechtsausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Rechtsausschuss, der Ausnahmen gestatten kann.</p> <p><b>§ 26 Bindungswirkung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.</li> <li>2. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.</li> </ol>	<p><b>§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte</b></p> <p>Der Rechtsausschuss hat den Beteiligten <b>auf Antrag</b> Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Rechtsausschuss, der Ausnahmen gestatten kann.</p> <p><del><b>§ 26 Bindungswirkung</b></del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.</del></li> <li><del>2. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.</del></li> </ol> <p>§26 entfällt ersatzlos, die Nummerierung der folgenden §§ ändert sich entsprechend</p>
<p><b>§ 27 Zustellung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.</li> <li>2. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. In den Fällen des § 48 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax.</li> <li>3. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.</li> <li>4. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des DRV oder auf der Homepage des DRV ersetzt werden.</li> </ol>	<p><del><b>§ 27</b></del> <b>26 Zustellung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos.</li> <li>2. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung <del>mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. In den Fällen des §48 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax.</del> kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Verfahrensbeteiligter widerspricht.</li> <li>3. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.</li> <li><del>4.</del> Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, <del>so kann die Zustellung</del> und keine E-Mail-Adresse vorhanden, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des</li> </ol>

	DRV oder auf der Homepage des DRV ersetzt werden.
<b>Abschnitt 4 – Verfahren erster Instanz (alt)</b>	<b>Abschnitt 4 – Verfahren erster Instanz (neu)</b>
<b>§ 30 Einleitung des Verfahrens</b>	<b>§ <del>30</del> 29 Einleitung des Verfahrens</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Es ist an den Rechtsausschuss zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.</li> <li>2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (§ 48).</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Verfahren wird auf <del>schriftlichen</del> Antrag eingeleitet. <del>Es ist an den Rechtsausschuss zu richten.</del> Der Antrag ist in Textform an den Rechtsausschuss zu richten. Dem in Schriftform gestellten Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.</li> <li>2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (§ 48).</li> </ol>
<b>§ 33 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung</b>	<b>§ <del>33</del> 32 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen.</li> <li>2. Für die Gegenäußerung gilt § 33 Nr. 1, Satz 2 entsprechend.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb <del>zwei Wochen</del> einer von ihm bestimmten, angemessenen Frist ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. <del>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen</del></li> <li>2. Für die Gegenäußerung gilt § 33 Nr. 1, Satz 2 entsprechend.</li> </ol>
<b>§ 46 Verfahrensabschließende Beschlüsse</b>	<b>§ <del>46</del> 45 Verfahrensabschließende Beschlüsse</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält: <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,</li> <li>1.2. die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,</li> <li>1.3. die Entscheidungsformel,</li> <li>1.4. die Darstellung des Sachverhalts,</li> <li>1.5. die Entscheidungsgründe,</li> <li>1.6. die Rechtsbehelfsbelehrung.</li> </ol> </li> <li>2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält: <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,</li> <li>1.2. die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,</li> <li>1.3. die Entscheidungsformel,</li> <li>1.4. die Darstellung des Sachverhalts,</li> <li>1.5. die Entscheidungsgründe,</li> <li>1.6. die Rechtsbehelfsbelehrung.</li> </ol> </li> <li>2. Der Beschluss ist von <del>den Mitgliedern des Rechtsausschusses</del>, einem an der Entscheidung mitwirkenden Mitglied des Rechtsausschusses zu unterzeichnen, von den übrigen an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern müssen Zustimmungserklärungen vorliegen.</li> </ol>

<p>3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.</p> <p>4. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (§ 27).</p>	<p>3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.</p> <p>4. Der Beschluss ist den <del>Beteiligten zuzustellen</del> (§27) bekanntzugeben.</p>
<p><b>Abschnitt 6 – Berufungsverfahren (alt)</b></p>	<p><b>Abschnitt 6 – Berufungsverfahren (neu)</b></p>
<p><b>§ 51 Zulässigkeit der Berufung</b></p> <p>1 Gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters, des Zielrichters und eines Regattaausschusses kann nach Maßgabe der Ziffer 2.8.3. der Ruderwettkampffregeln Berufung eingelegt werden.</p> <p>2 Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als der Berufungsführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.</p>	<p><b>§ <del>51</del> 50 Zulässigkeit der Berufung</b></p> <p>1 Gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters, des Zielrichters und eines Regattaausschusses kann, <del>nach Maßgabe der Ziffer 2.8.3. der Ruderwettkampffregeln</del> soweit die RWR dies vorsehen, Berufung eingelegt werden.</p> <p>2 Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als der Berufungsführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.</p>
<p><b>§ 52 Form und Frist der Berufung</b></p> <p>Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Rechtsausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.</p>	<p><b>§ <del>52</del> 51 Form und Frist der Berufung</b></p> <p>Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Rechtsausschuss <del>schriftlich</del> in Textform einzulegen und zu begründen.</p>
<p><b>Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren (alt)</b></p>	<p><b>Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren (neu)</b></p>
<p><b>§ 59 Verfolgung von Sportwidrigkeiten</b></p> <p>1. Antragsbefugt sind:</p> <p>1.1. das Präsidium,</p> <p>1.2. die Landesruderverbände,</p> <p>1.3. der Verletzte.</p> <p>2. Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.</p> <p>3. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.</p> <p>4. Der Verletzte (Nr. 1.3) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.</p>	<p><b>§ <del>59</del> 58 Verfolgung von Sportwidrigkeiten</b></p> <p>1. Antragsbefugt sind:</p> <p>1.1. das Präsidium,</p> <p>1.2. <del>der Vorstand,</del></p> <p>1.3. die Landesruderverbände,</p> <p>1.4. der Verletzte.</p> <p>2. Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.</p> <p>3. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.</p> <p>4. Der Verletzte (Nr. 1.3) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.</p>

**§ 60 Katalog der Ordnungsmaßnahmen**

Der Rechtsausschuss kann die in § 34 Abs. 4 Grundgesetz genannten Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen

**§ ~~60~~ 59 Katalog der Ordnungsmaßnahmen**

Der Rechtsausschuss kann die in ~~§ 34 Abs. 4~~ § 55 Grundgesetz Satzung genannten Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen

**Begründung:**

Die Rechts- und Verfahrensordnung muss an die neue Struktur des DRV nach der geänderten Satzung angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit soll zudem der Lebenswirklichkeit im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden. Es soll deshalb weitestgehend auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden, um eine Antragstellung und Kommunikation während des Verfahrens per E-Mail zu ermöglichen.

Die ausführliche Begründung der beantragten Änderungen erfolgt mündlich im Rahmen des Rudertages.

**Antragsteller:**

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

## 9.1.2.2. Antrag auf Änderung der Wahlordnung – Änderungsantrag

Das Präsidium des Deutschen Ruder-Verbandes reicht aufgrund von zeitlichen Engpässen bei der Verfügbarkeit im Ehrenamt und aufgrund der Komplexität bestimmter Themen zur Vorbereitung des Rudertages zu den fristgerecht gestellten Anträgen zur Anpassung von satzungsergänzenden Ordnungen Änderungsanträge ein, die als weitergehende Anträge zum Rudertag eingebracht werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um dringende Anpassungen zur Kongruenz von Satzung und Ordnungen zu erreichen.

In den Ihnen vorliegenden Antrag zu TOP 9.1.2.1. (rot markiert) wurden weiterführende Änderungen (blau) eingearbeitet.

Präambel (alt)	Präambel (neu)
<p>Die Grundlage für diese Wahlordnung bildet das Grundgesetz (die Satzung) des Deutschen Ruderverbandes, insbesondere die §§ 15 und 39.</p> <p>Soweit in dieser Wahlordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.</p>	<p>Die Grundlage für diese Wahlordnung bildet <del>das Grundgesetz</del> die Satzung des Deutschen Ruderverbandes, insbesondere <del>§§ 15 und 39</del> die §§ 21 und 39.</p> <p>Soweit in dieser Wahlordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.</p>
§ 1 Geltungsbereich (s. § 18 GG) (alt)	§ 1 Geltungsbereich ( <del>s. § 18 GG</del> s. § 24 Satzung) (neu)
<p>Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG)</li> <li>b) der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG)</li> <li>c) der Mitglieder der Regelkommission (§29 GG)</li> <li>d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG)</li> <li>e) der Rechnungsprüfer (§32 GG)</li> <li>f) der Mitglieder des Ältestenrates (§34 GG)</li> </ul> <p>(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)</p>	<p>Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <del>der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG)</del> der Mitglieder des Präsidiums (Präsident und vier Vizepräsidenten - § 29 Satzung)</li> <li>b) <del>der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG)</del> der Mitglieder der Verbandsrechtsausschusses (<del>§35 GG</del> § 54 Satzung)</li> <li>c) der Mitglieder der Regelkommission (<del>§29 GG</del> § 46 Satzung)</li> <li>d) <del>der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG)</del> der Mitglieder des Ältestenrates (<del>§ 34 GG</del> § 53 Satzung)</li> <li>e) der Rechnungsprüfer (<del>§32 GG</del> § 50 Satzung)</li> </ul> <p>(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)</p>
§ 2 Wahlausschuss (alt)	§ 2 Wahlausschuss (neu)
<p>(1) Das Präsidium (s.§§16(3),27(5)GG) beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl den Wahlausschuss, er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Zum Mitglied des Wahlausschusses darf nicht benannt werden, wer für ein Amt zur Wahl steht. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(1) Das Präsidium (<del>s. §§16(3),27(5)GG</del>) beruft spätestens <del>drei Monate</del> vier Monate vor einer Wahl den Wahlausschuss, er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Zum Mitglied des Wahlausschusses darf nicht benannt werden, wer für ein Amt zur Wahl steht. Die Mitglieder des</p>

<p>(2) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass Rahmen und Inhalt der Wahlen mit dem Grundgesetz des DRV und dieser Wahlordnung übereinstimmen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses sind zu protokollieren und vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Er organisiert die Ausgabe der Wahlzettel, die Auszählung der Stimmen, entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete in Anspruch nehmen (s. §25(2) GG).</p>	<p>Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass Rahmen und Inhalt der Wahlen mit <del>dem Grundgesetz</del> der Satzung des DRV und dieser Wahlordnung übereinstimmen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses <del>sind zu protokollieren</del> werden protokolliert und vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses <del>zu unterzeichnen</del> unterzeichnet.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Er organisiert die Ausgabe der Wahlzettel <del>bzw. Abstimmgeräte</del>, die Auszählung der Stimmen, entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete in Anspruch nehmen (<del>s. §25(2) GG</del>).</p>
<p><b>§ 3 Wahlvorschläge (alt)</b></p>	<p><b>§ 3 Wahlvorschläge (neu)</b></p>
<p>(1) Die Vorbereitung der Wahl beginnt mit einer Veröffentlichung der zu besetzenden Positionen durch amtliche Bekanntmachung spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin/Termin des Rudertags.</p> <p>(2) Die ordentlichen Verbandsmitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission sowie die Ruderjugend dürfen Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>(3) Die Vorschläge zur Wahl gemäß (2) müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich und unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge von ordentlichen Verbandsmitgliedern sind von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen, Vorschläge von Organen des Verbandes, der Regelkommission sowie der Ruderjugend können von einem Mitglied aus deren Mitte, welches durch ein Protokoll legitimiert ist, eingereicht werden (§ 16 (4) GG).</p>	<p>(1) Die Vorbereitung der Wahl beginnt mit einer Veröffentlichung der zu besetzenden Positionen durch <del>amtliche</del> eine Bekanntmachung spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin/Termin des Rudertags.</p> <p>(2) Die ordentlichen Verbandsmitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission sowie die Ruderjugend dürfen Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>(3) Die Vorschläge zur Wahl gemäß (2) müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich und unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge von ordentlichen Verbandsmitgliedern sind von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen, Vorschläge von Organen des Verbandes, der Regelkommission sowie der Ruderjugend können von einem Mitglied aus deren Mitte, welches durch ein Protokoll legitimiert ist, eingereicht werden (<del>§ 16 (4) GG</del>). Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, schriftlich Wahlvorschläge zum Präsidium gemäß § 29 (3) Satzung beim Vorstand über die Geschäftsstelle zu unterbreiten (§ 24 (5) Satzung).</p>

<p>(4) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>(5) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein.</p>	<p>(4) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>(5) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein.</p>
--	--

§ 4 Organisation der Wahl (alt)	§ 4 Organisation der Wahl (neu)
<p>(1) Zur Vorbereitung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der Stimmzettel und Zähllisten.</p> <p>(2) Er informiert die Kandidaten für Vorstandsämter gem. § 26 BGB und Vorsitzende der ständigen Fachressorts, des Verbandsrechtsausschusses, der Regelkommission sowie des Ältestenrates darüber, dass von ihnen eine persönliche Vorstellung vor der Wahl erwartet wird und setzt dafür eine Redezeitbegrenzung fest.</p> <p>(3) Sind Kandidaten an der Teilnahme am Wahlrudertag verhindert, stellt der Wahlausschuss sicher, dass ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass sie das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer einsetzen. Diese sind wie die Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der Stimmzettel und Zähllisten, <b>sofern keine digitale Abstimmung erfolgt.</b></p> <p>(2) Er informiert die Kandidaten für <del>Vorstandsämter gem. § 26 BGB und Vorsitzende der ständigen Fachressorts</del> <b>Präsidiumsämter und Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses,</b> der Regelkommission sowie des Ältestenrates darüber, <b>dass ob</b> von ihnen eine persönliche Vorstellung vor der Wahl erwartet wird und setzt dafür eine Redezeitbegrenzung fest.</p> <p>(3) Sind Kandidaten an der Teilnahme am Wahlrudertag verhindert, stellt der Wahlausschuss sicher, dass ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass sie das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer einsetzen. Diese sind wie die Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
§ 5 Stimmenberechtigung (alt)	§ 5 Stimmenberechtigung (neu)
<p>(1) Das Stimmrecht haben unter Beachtung des geltenden Delegiertenschlüssels nach GG-DRV §17(4) die Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des DRV können ihre Stimmen übertragen, dabei sind GG-DRV §17(1;6) zu beachten.</p> <p>(2) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme (§17(5) GG).</p>	<p>(1) Das Stimmrecht haben unter Beachtung des geltenden Delegiertenschlüssels nach <del>GG-DRV §17(4)</del> <b>Satzung §25(1)</b> die Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des DRV können ihre Stimmen übertragen, dabei sind <del>GG-DRV §17(1;6)</del> <b>§ 24 (4) und 25 (10) Satzung</b> zu beachten.</p> <p>(2) Ehrenvorsitzende/<del>präsidenten,</del> <b>Ehrenmitglieder, Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Fachressorts</b> haben je eine Stimme (<del>§17(5) GG</del>) <b>(§ 25 (9) e) Satzung).</b></p>
§ 7 Wahlgrundsätze (alt)	§ 7 Wahlgrundsätze (neu)
<p>(1) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden ausschließlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim gewählt.</p> <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen elektronisch oder durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und in beiden Fällen geheim durchgeführt. Wird nicht elektronisch gewählt und nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG).</p> <p>(3) Bei Einzelwahl erfordert jedes zu bestellende Amt einen gesonderten Wahlgang.</p> <p>(4) Bei gemeinsamer Wahl werden die zu besetzenden Ämter (§ 8 (5) g,i,k,l) jeweils in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ämter zur Verfügung stehen und darf die Stimmen nur einzeln einsetzen. Er muss nicht alle Stimmen verwenden.</p> <p>(5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der</p>	<p>(1) Die Mitglieder des <del>Vorstandes</del> <b>Präsidiums</b> werden ausschließlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim gewählt <b>§ 21 (11) Satzung).</b></p> <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen elektronisch oder durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und in beiden Fällen geheim durchgeführt. Wird nicht elektronisch gewählt und nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (<del>§16 (9) GG</del>) <b>(§ 21 (11) Satzung).</b></p> <p>(3) Bei Einzelwahl erfordert jedes zu bestellende Amt einen gesonderten Wahlgang.</p> <p>(4) Bei gemeinsamer Wahl werden die zu besetzenden Ämter (<del>§ 8 (5) g,i,k,l</del>) jeweils in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ämter zur Verfügung stehen und darf die Stimmen nur einzeln einsetzen. Er muss nicht alle Stimmen verwenden.</p>

<p>anwesenden Delegiertenstimmen (§ 15 (2) GG). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.</p> <p>(6) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, ist der Wahlgang gem. § 15 (5) Grundgesetz einmal zu wiederholen. Dabei reicht dann die relative Mehrheit, d.h. eine Abstimmungsalternative erhält mehr Stimmen als eine der anderen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.</p> <p>(7) Abgegebene gültige Stimmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Entscheidung für den oder einen der Kandidaten,</li> <li>die Ablehnung der Kandidaten sowie</li> <li>Enthaltungen.</li> </ol> <p>(8) Als Stimmenthaltung werden solche Wahlzettel gewertet, die entweder keinen Namen oder das Wort Stimmenthaltung aufweisen. Die Stimmenthaltung hat keinen Zählwert.</p> <p>(9) Ein Wahlzettel ist ungültig und zählt bei der Berechnung daher nicht mit, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nicht der vorgedruckte und vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde;</li> <li>Namen, die nicht zur Wahl stehen, eingesetzt wurden;</li> <li>er Zusätze irgendwelcher Art enthält;</li> <li>nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.</li> </ol>	<p>(5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der <del>anwesenden</del> <del>abgegebenen</del> Delegiertenstimmen (<del>§ 15 (2) GG</del>) (§ 21 (14) Satzung). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.</p> <p>(6) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, ist der Wahlgang gem. <del>§ 15 (5) Grundgesetz</del> § 21 (14) Satzung einmal zu wiederholen. Dabei reicht dann die relative Mehrheit, d.h. eine Abstimmungsalternative erhält mehr Stimmen als eine der anderen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.</p> <p>(7) Abgegebene gültige Stimmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Entscheidung für den oder einen der Kandidaten,</li> <li>die Ablehnung der Kandidaten sowie</li> <li>Enthaltungen.</li> </ol> <p>(8) Als Stimmenthaltung werden <b>bei schriftlichen Wahlen</b> solche Wahlzettel gewertet, die entweder keinen Namen oder das Wort Stimmenthaltung aufweisen. Die Stimmenthaltung hat keinen Zählwert.</p> <p>(9) Ein Wahlzettel ist <b>bei schriftlichen Wahlen</b> ungültig und zählt bei der Berechnung daher nicht mit, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>nicht der vorgedruckte und vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde;</li> <li>Namen, die nicht zur Wahl stehen, eingesetzt wurden;</li> <li>er Zusätze irgendwelcher Art enthält;</li> <li>nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.</li> </ol>
<p><b>§ 8 Wahlen (alt)</b></p> <p>(1) Die Wahlen werden in der Regel auf dem ordentlichen Rudertag durchgeführt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter eröffnet die Wahl mit einer Erläuterung über deren Ablauf. Er gibt die Wahlhelfer bekannt, die für das Einsammeln der Stimmzettel sorgen und die Stimmen unter Aufsicht der Beisitzer des Wahlausschusses auszählen.</p> <p>(3) Vor Eintritt in die Wahl schließt der Wahlleiter die Kandidatenliste.</p> <p>(4) Der Wahlvorgang beginnt in der Regel mit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.</p> <p>(5) Die Wahlen sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden, wobei in einigen Fällen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß §§32(2), 34(1), 35(2) GG zu beachten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vorsitzender (Einzelwahl)</li> <li>Stellvertretender Vorsitzender Finanzen (Einzelwahl)</li> <li>Weiterer stellvertretender Vorsitzender (Einzelwahl)</li> </ol>	<p><b>§ 8 Wahlen (neu)</b></p> <p>(1) Die Wahlen werden in der Regel auf dem ordentlichen Rudertag durchgeführt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter eröffnet die Wahl mit einer Erläuterung <b>über</b> deren Ablaufes. Er gibt die Wahlhelfer bekannt, die <b>bei schriftlicher Wahl</b> für das Einsammeln der Stimmzettel sorgen und die Stimmen unter Aufsicht der Beisitzer des Wahlausschusses auszählen <b>bzw. bei der Bedienung der Stimmgeräte behilflich sind.</b></p> <p>(3) Vor Eintritt in die Wahl schließt der Wahlleiter die Kandidatenliste.</p> <p>(4) Der Wahlvorgang beginnt in der Regel mit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.</p> <p>(5) Die Wahlen sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden, wobei in einigen Fällen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß <del>§§32(2), 34(1), 35(2) GG</del> §§ 50 (2), 53 (1), 54 (2) Satzung zu beachten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Präsident (Einzelwahl)</li> <li>1 Vizepräsident „ gemäß § 29 (3) “ (Einzelwahl)</li> <li>3 Vizepräsidenten (gemeinsame Wahl)</li> </ol>

<p>d) Vorsitzende der ständigen Fachressorts (Einzelwahl)</p> <p>e) Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>f) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>g) 4 Beisitzer des Verbandsrechtsausschusses (sollten die Befähigung zum Richteramt haben – gemeinsame Wahl)</p> <p>h) Vorsitzender der Regelkommission (Einzelwahl)</p> <p>i) 4 Beisitzer der Regelkommission (gemeinsame Wahl)</p> <p>j) Vorsitzender des Ältestenrats (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>k) bis zu 5 Beisitzer des Ältestenrats (gemeinsame Wahl)</p> <p>l) drei Rechnungsprüfer (zwei davon Angehörige von steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen – gemeinsame Wahl).</p> <p>(6) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Lediglich die Mitglieder der Regelkommission werden für 4 Jahre gewählt.</p> <p>(7) Während der Auszählung eines Wahlgangs kann bereits der nächste durchgeführt werden, wenn sicher ist, dass kein Kandidat doppelt kandidiert.</p> <p>(8) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss bei der Stimmenauszählung, ob eine Stimme als gültig gewertet werden kann oder nicht.</p> <p>(9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde.</p> <p>(10) Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme.</p> <p>(11) Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen überwacht.</p>	<p>d) Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>e) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>f) 4 Beisitzer des Verbandsrechtsausschusses (sollten die Befähigung zum Richteramt haben – gemeinsame Wahl)</p> <p>g) Vorsitzender der Regelkommission (Einzelwahl)</p> <p>h) 4 Beisitzer der Regelkommission (gemeinsame Wahl)</p> <p>i) Vorsitzender des Ältestenrats (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>j) bis zu 5 Beisitzer des Ältestenrats (gemeinsame Wahl)</p> <p>k) drei Rechnungsprüfer (zwei davon Angehörige von steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen – gemeinsame Wahl).</p> <p>(6) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt <del>2 Jahre</del> 4 Jahre, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. <del>Lediglich die Mitglieder der Regelkommission werden für 4 Jahre gewählt.</del></p> <p>(7) Während der Auszählung eines Wahlgangs kann bereits der nächste durchgeführt werden, wenn sicher ist, dass kein Kandidat doppelt kandidiert.</p> <p>(8) <del>(8) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss bei der Stimmenauszählung, ob eine Stimme als gültig gewertet werden kann oder nicht.</del> Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde.</p> <p>(9) <del>Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde.</del> Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme.</p> <p>(10) <del>Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme</del> Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen bei schriftlicher Abstimmung überwacht.</p> <p>(11) <del>Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen überwacht</del> Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften, Wahlergebnisse) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum</p>
--	--

<p>(12) Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften, Wahlergebnisse) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl auf dem Rudertag bei der Geschäftsstelle des DRV aufzubewahren.</p>	<p>Ende der nächsten Wahl auf dem Rudertag bei der Geschäftsstelle des DRV aufzubewahren.</p>
---	---

**Begründung:**

Die Neufassung der Satzung hat eine redaktionelle Überarbeitung der Ordnungen notwendig gemacht. Angepasst wurden die Paragraphen sowie die Wahlämter. Inhaltlich ist die Wahlordnung nur in einem Punkt geändert worden.

§2 Abs. 1 sah bisher eine Berufung des Wahlausschusses bis spätestens 3 Monate vor dem Rudertag vor. Diese Frist ist deckungsgleich mit der Frist zur Einladung und Ausschreibung der Wahlämter. Damit der Wahlausschuss genügend Zeit hat, sich mit der Ausschreibung zu beschäftigen, beantragen wir, die Berufung um einen Monat vorzuziehen.

**Antragsteller:**

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

## TOP 9.1.2.3. Antrag auf Änderung der Beitragsverfahrensordnung - **Änderungsantrag**

Der Antrag auf Anpassung der Beiträge wird zu einem früheren Zeitpunkt in der Tagesordnung aufgerufen, beraten und beschlossen. Bei der Erstellung der Anträge ist das Präsidium davon ausgegangen, dass der Antrag wie vorgelegt angenommen wird.

Im Falle eines abweichenden Beschlusses zu den Beiträgen ist diese Ordnung in den Paragraphen 2 und 4 hier entsprechend noch einmal zu ändern.

Siehe hierzu entsprechend Antrag zu TOP 7

Das Präsidium des Deutschen Ruder-Verbandes reicht aufgrund von zeitlichen Engpässen bei der Verfügbarkeit im Ehrenamt und aufgrund der Komplexität bestimmter Themen zur Vorbereitung des Rudertages zu den fristgerecht gestellten Anträgen zur Anpassung von satzungsergänzenden Ordnungen Änderungsanträge ein, die als weitergehende Anträge zum Rudertag eingebracht werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um dringende Anpassungen zur Kongruenz von Satzung und Ordnungen zu erreichen.

In den Ihnen vorliegenden Antrag zu TOP 9.1.2.1. (rot markiert) wurden weiterführende Änderungen (blau) eingearbeitet.

§ 1 Beitragspflicht (alt)	§ 1 Beitragspflicht (neu)
(1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß § 10 GG (Satzung des DRV) von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.	(1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß <del>§ 10 GG</del> <b>§ 17 Satzung</b> von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.
(2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß § 10(5) GG der Rudertag durch Beschluss.	(2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, <b>die Höhe der Regattabeiträge sowie</b> die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß <del>§ 10 (5) GG</del> <b>§ 17 (5) Satzung</b> der Rudertag durch Beschluss.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitstag zu zahlen.	(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie <del>Gebühren für Verwaltungsleistungen</del> <b>sonstige Forderungen</b> zum Fälligkeitstag zu zahlen.
(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.	(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.

**§ 2 Mitgliedsbeitrag (alt)**

(1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Mitgliedsart		Beitrag
Ordentliche Mitglieder	Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmittglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf der Basis des gemäß § 9(4) GG gemeldeten Mitgliederbestandes.	14,20 € je Vereinsmitglied ab 15 Jahren
	Landesruderverbände	220,00 €
	Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine undverbände sowie Hochschuleninstitute für Sport und Sportwissenschaften	55,00 €
Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG		0,00 €
Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		nach Ermessen
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		0,00 €

**§ 2 Mitgliedsbeitrag (neu)**

(1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Mitgliedsart		Beitrag
Ordentliche Mitglieder	Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmittglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten <del>14. Lebensjahr</del> <b>9. Lebensjahr</b> den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf der Basis des gemäß <del>§ 9(4)</del> <b>§ 16 (4) Satzung</b> gemeldeten Mitgliederbestandes.	<b>ab 2025 17,80 € und ab 2026 19,00 €</b> je Vereinsmitglied <b>ab 10 Jahren</b>
	Landesruderverbände	220,00 €
	Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine undverbände sowie Hochschuleninstitute für Sport und Sportwissenschaften	55,00 €
Mittelbare Mitglieder gemäß <del>§ 5(5) GG</del> <b>§ 12 (5) Satzung</b>		0,00 €
Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		nach Ermessen
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		0,00 €

- (2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge fordert die Geschäftsstelle des DRV jährlich per Rechnung bis zum 31.03. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an.
- (3) Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zum 01.04. und 01.07 des laufenden Jahres gemäß § 10(7) GG im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.

- (2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge fordert die Geschäftsstelle des DRV jährlich per Rechnung bis zum ~~31.03.~~ 14.02. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an.
- (3) Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zum ~~01.04.~~ 15.02. und 01.07. des laufenden Jahres gemäß ~~§ 10(7) GG~~ § 17 (7) Satzung im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.

**§ 3 Regattabeitrag**

**§ 3 Regattabeitrag**

- (1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Wettkampftart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

- (1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Wettkampftart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
- (3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
- (3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

**§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivendatenbank bzw. den Aktivenpass (alt)**

**§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivendatenbank bzw. den Aktivenpass (neu)**

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivendatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivendatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

Art der Eintragung	Gebühr	Art der Eintragung	Gebühr
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Kinder und Jugendliche	5,00 €	jährlicher Aktivenpass für Kinder und Jugendliche	ab 2025 10,00 €
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Erwachsene	10,00 €	jährlicher Aktivenpass für Erwachsene	10,00 €
Beantragung neuer Aktivenpass auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	10,00 €	Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	ab 2025 15,00 €
Beantragung neuer Aktivenpass auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €	Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €
Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 €	Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 €
<p>(3) Die Gebühr für die Eintragung der ärztlichen Bestätigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für einen Jugendlichen entfällt, wenn im gleichen Jahr erstmalig ein Aktivenpass beantragt wird.</p> <p>(4) Die fälligen Gebühren nach § 4 (2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.</p>		<p>(3) Die Gebühr für die Eintragung der ärztlichen Bestätigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für einen Jugendlichen entfällt, wenn im gleichen Jahr erstmalig ein Aktivenpass beantragt wird.</p> <p>(4) Die fälligen Gebühren nach § 4 (2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.</p>	
<b>§ 5 Verzugsfolgen (alt)</b>		<b>§ 5 Verzugsfolgen (neu)</b>	
Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der § 11 GG.		Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der <del>§ 11 GG</del> § 18 der Satzung.	
<b>§ 6 Verwendungen (alt)</b>		<b>§ 6 Verwendungen (neu)</b>	
<p>(1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.</p> <p>(2) Über die Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.</p>		<p>(1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.</p> <p>(2) Über die Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.</p>	
<b>§ 7 Schlussbestimmungen</b>		<b>§ 7 Schlussbestimmungen</b>	
<p>(1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 20. November 2010 beschlossen.</p>		<p>(1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 26. Oktober 2024 beschlossen.</p>	

**Begründung:**

Die Neufassung der Satzung hat eine redaktionelle Überarbeitung der Ordnungen notwendig gemacht. Angepasst wurden die Paragraphen sowie Begrifflichkeiten.

Die inhaltlichen Änderungen wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen der Diskussion zur Beitragsanpassung geführt.

**Antragssteller:**

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

#### 9.1.2.4 - Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rudertages – Änderungsantrag

Das Präsidium des Deutschen Ruder-Verbandes reicht aufgrund von zeitlichen Engpässen bei der Verfügbarkeit im Ehrenamt und aufgrund der Komplexität bestimmter Themen zur Vorbereitung des Rudertages zu den fristgerecht gestellten Anträgen zur Anpassung von satzungsergänzenden Ordnungen Änderungsanträge ein, die als weitergehende Anträge zum Rudertag eingebracht werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um dringende Anpassungen zur Kongruenz von Satzung und Ordnungen zu erreichen.

Aufgrund der vielen Änderungen haben wir eine Gegenüberstellung der aktuellen Geschäftsordnung, des Antrags vom 30.08. sowie des neuen Änderungsantrags vorgenommen.

Aktuelle Fassung	Antrag vom 30.08.2024	Änderungsantrag
Geschäftsordnung des Rudertages	Geschäftsordnung des Rudertages	Geschäftsordnung des Rudertages
Fassung vom 03.11.2018	Fassung vom 26.10.2024	Fassung vom <del>03.11.2018</del> 26.10.2024
Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.	<p>Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.</p> <p>Verweise auf Paragraphen in dieser Ordnung gelten für die Satzung des DRV, sofern dies nicht anderweitig benannt ist.</p>	<p>Soweit in dieser Geschäftsordnung <del>die männliche</del> eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind <del>Männer und Frauen</del> alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.</p> <p>Verweise auf Paragraphen in dieser Ordnung gelten für die Satzung des DRV, sofern diese nicht anderweitig benannt sind.</p>

## §1 Tagesordnung

Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG).

## §1 Tagesordnung

~~Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG).~~

Die Tagesordnung wird nach der Satzung vom Vorstand vorbereitet, vom Präsidium des Deutschen Ruderverbandes genehmigt und schriftlich sechs Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge bekanntgegeben (§ 24 (6))

## §1 Einladung und Tagesordnung

- a) Termin und Ort des Rudertages werden durch einen Beschluss des Präsidiums festgelegt. Die Einladung zum ordentlichen Rudertag erfolgt schriftlich zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung drei Monate vor dem Rudertag (Ladefrist drei Monate) (§ 24 (3)).
- b) Der Vorstand lädt gemeinsam mit dem Präsidium zum Rudertag ein. Die Ladefrist für einen ordentlichen Rudertag beträgt drei Monate (§ 24 (3)); die Ladefrist für einen außerordentlichen Rudertag beträgt drei Wochen (§ 27 (2)).
- c) Näheres ergibt sich aus der Satzung – insbesondere unter II. Rudertag (Mitgliederversammlung) - sowie den Ordnungen - insbesondere der Geschäftsordnung des Rudertags (GO-RT) und der Wahlordnung (WO-DRV) des DRV.
- d) ~~Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG).~~ wird vom Vorstand vorbereitet, vom Präsidium genehmigt und schriftlich sechs Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge bekanntgegeben (§24 (6)).
- e) Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.

<p><b>§2 Versammlungsleiter</b></p> <p>Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages (§ 16 (6) GG).</p>	<p><b>§2 Versammlungsleiter</b></p> <p>Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages <del>(§ 16 (6) GG)</del> (§ 24 (7)).</p>	<p><b>§2 Versammlungsleiter</b></p> <p>a) Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages <del>(§ 16 (6) GG)</del> (§24 (7)).</p> <p>b) Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen, sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen.</p> <p>c) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.</p> <p>d) Für die Durchführung von Wahlen wird der Wahlleiter als Versammlungsleiter bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV).</p>
<p><b>§3 Zusammensetzung der Rudertagsleitung</b></p> <p>Der Versammlungsleiter eröffnet den Rudertag und gibt die Zusammensetzung der Rudertagsleitung bekannt. Außer dem Vorsitzenden des Deutschen Ruderverbandes und seinen Stellvertretern gehören zur Rudertagsleitung der Versammlungsleiter mit Vertretung und der bzw. die Schriftführer. Die Rudertagsleitung ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerlisten sowie für das Protokoll und die Stimmzählung. Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.</p>	<p><b>§3 Zusammensetzung der Rudertagsleitung</b></p> <p>Der Versammlungsleiter eröffnet den Rudertag und gibt die Zusammensetzung der Rudertagsleitung bekannt. Außer dem Vorsitzenden des Deutschen Ruderverbandes und seinen Stellvertretern gehören zur Rudertagsleitung der Versammlungsleiter mit Vertretung und der bzw. die Schriftführer. Die Rudertagsleitung ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerlisten sowie für das Protokoll und die Stimmzählung. Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.</p>	<p><b>§3 Zusammensetzung der Rudertagsleitung</b></p> <p>a) Der Versammlungsleiter eröffnet, <b>leitet und schließt</b> den Rudertag und gibt die Zusammensetzung der Rudertagsleitung bekannt.</p> <p>b) Außer dem <del>Vorsitzenden</del> <b>Vorstand</b> des Deutschen Ruderverbandes <del>und seinen Stellvertretern</del> gehören zur Rudertagsleitung <b>das Präsidium</b>, der Versammlungsleiter mit Vertretung und der bzw. die Schriftführer.</p> <p>c) Die Rudertagsleitung ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerlisten sowie für das Protokoll und die Stimmzählung. <b>Die Aufgaben können delegiert werden. Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.</b></p>

#### §4 Redeordnung

- a) Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, der Fachressorts, der berufenen Arbeitskreise, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen.
- b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß §17 (1) des Grundgesetzes des DRV das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.

#### §4 Redeordnung

- a) Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, **dem Besonderen Vertreter, dem Verbandsjustitiar, dem Ombudsmann und durch den Vorstand Beauftragte** sowie Mitgliedern der Fachressorts, **der Athletenvertretung**, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der berufenen Arbeitskreise, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen.
- b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß ~~§17(1) GG~~ **§25 (6), (7), (8)** das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.

#### §4 Redeordnung

- a) Der Versammlungsleiter kann **immer-jederzeit** das Wort ergreifen **und auch Redner unterbrechen**. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter **und dem Antragsteller** auch **anderen, den** Mitgliedern des Präsidiums, **den** Mitgliedern des Vorstandes **sowie weiteren Mitgliedern der Rudertagsleitung, ~~der Fachressorts, der berufenen Arbeitskreise, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses~~** allen Teilnehmern (auch mit Rederecht) und Rednern sowie Mitarbeitern **der Geschäftsstelle** des DRV das Wort zu erteilen. ~~Der Versammlungsleiter Das Präsidium kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen. Der Versammlungsleiter~~ **und deren Rederecht zulassen, der Versammlungsleiter erteilt auch ihnen das Wort.**
- b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß ~~§17(1) des Grundgesetzes des DRV~~ **§25 (6), (7), (8)** das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge. **Es wird eine Rednerliste geführt. Abweichend von der Rednerliste kann der Versammlungsleiter Berichterstattern und Antragstellern, den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern der Rudertagsleitung, Mitgliedern von Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen ferner Mitarbeitern des DRV zu jeder Zeit das Wort erteilen, wenn es der Diskussion sachdienlich ist.**

<p>c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.</p> <p>d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.</p>	<p>c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.</p> <p>d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.</p>	<p>c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.</p> <p>d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.</p>
<p><b>§5 Anträge</b></p> <p>a) Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.</p> <p>b) Über Anträge auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen, nachdem die Rednerliste dazu verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.</p>	<p><b>§5 Anträge</b></p> <p>c) Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.</p> <p>d) Über Anträge auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen, nachdem die Rednerliste dazu verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.</p>	<p><b>§5 Anträge</b></p> <p>a) <del>Verbesserungs-,</del> <del>Änderungs-</del>, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.</p> <p>b) Über Anträge <b>zur Geschäftsordnung</b>, auf Schluss der Beratung <b>oder auf Redezeitbegrenzung</b> ist sofort abzustimmen.; <del>nachdem</del> <b>Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit ist die Rednerliste</b></p>

		<p><del>dazu zu verlesen worden ist.</del> Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller <del>und oder</del> dem Berichterstatter <b>zur Sache selbst</b> nur noch ein Redner für und ein Redner gegen <del>den diesen</del> Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.</p>
<p><b>§6 Abstimmung</b></p> <p>a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind.</p> <p>b) Abgestimmt wird elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel. Die Rudertagsleitung entscheidet über die Abstimmungsart.</p>	<p><b>§6 Abstimmung</b></p> <p>a) <del>Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind.</del> Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Rudertagsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (§ 21 (10)).</p> <p>b) <del>Abgestimmt wird elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel. Die Rudertagsleitung entscheidet über die Abstimmungsart.</del> Wahlen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim vorzunehmen. Wird jedoch nicht elektronisch gewählt und für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Präsidiums werden ausschließlich geheim und entweder elektronisch oder schriftlich gewählt (§ 21 (11)).</p>	<p><b>§6 Abstimmungen</b></p> <p>a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind.</p> <p>b) <del>Abgestimmt wird elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel.</del> Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Rudertagsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (§21(10)).</p>

<p>c) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes ist, gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.</p> <p>d) Ein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen.</p>	<p>c) Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung. (§ 21 (14))</p> <p>d) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung der Satzung ist, gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.</p>	<p>c) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung <del>des Grundgesetzes</del> der Satzung ist, gilt als angenommen, wenn er <del>mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen</del> die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.</p> <p>d) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen <del>zählen nicht werden bei allen Abstimmungen nicht berücksichtigt</del> (§ 21 (3)).</p> <p>e) Ein Antrag zur Änderung <del>des Grundgesetzes</del> der Satzung gilt als angenommen, wenn <del>mindestens</del> er eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen <del>wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen</del> werden nicht berücksichtigt (§ 21 (4)).</p>
<p><b>§7 Wahlen</b></p> <p>Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt.</p>	<p><b>§7 Wahlen</b></p> <p>Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt. (§ 21 (14))</p>	<p><b>§7 Wahlen</b></p> <p>Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt (§ 21 (14)).</p>
<p><b>§8 Anfragen an das Präsidium</b></p> <p>Werden Anfragen von einem Zehntel der anwesenden Stimmen unterstützt, so muss sie das Präsidium beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.</p>	<p><b>§8 Anfragen an das Präsidium</b></p> <p>Werden Anfragen von einem Zehntel der anwesenden Stimmen unterstützt, so muss sie das Präsidium beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.</p>	<p><b>§8 Anfragen an <del>das</del> Präsidium und Vorstand</b></p> <p>Werden Anfragen an Präsidium oder Vorstand außerhalb der Tagesordnung von einem Zehntel der <del>anwesenden</del> abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt - unterstützt, so <del>muss</del> müssen sie Präsidium und Vorstand beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.</p>

<p><b>§9 Veröffentlichung der Beschlüsse</b></p> <p>Die Beschlüsse des Rudertages sind alsbald in Form eines Beschlussprotokolls zu veröffentlichen. Als Grundlage für dieses Protokoll darf ein Mitschnitt in Ton und Bild des Rudertages angefertigt werden.</p>	<p><b>§9 Veröffentlichung der Beschlüsse</b></p> <p>Die Beschlüsse des Rudertages sind alsbald in Form eines Beschlussprotokolls zu veröffentlichen. Als Grundlage für dieses Protokoll darf ein Mitschnitt in Ton und Bild des Rudertages angefertigt werden.</p>	<p><b>§9 Veröffentlichung der Beschlüsse</b></p> <p>a) <del>Die</del> Alle Beschlüsse des Rudertages werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und sind alsbald in Form eines Beschlussprotokolls zu veröffentlichen (§ 21 (15)).</p> <p>b) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DRV unter <a href="http://www.rudern.de">www.rudern.de</a> (Veröffentlichungsmedium) (§ 9).</p> <p>c) Als Grundlage für dieses Protokoll darf ein Mitschnitt in Ton und Bild des Rudertages angefertigt werden.</p>
<p>Der Rudertag hat diese Geschäftsordnung am 03. November 2018 beschlossen.</p>	<p>Der Rudertag hat diese Geschäftsordnung am 03. November 2018 beschlossen.</p>	<p>Der Rudertag hat diese Geschäftsordnung am <del>03. November 2018</del> <b>XX. Oktober 2024</b> beschlossen.</p>

**Begründung:**

In der Folge der neuen Satzung war die Geschäftsordnung anzupassen. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der neuen Funktionen und Aufgaben von Vorstand und Präsidium. Bei dieser Gelegenheit wurde die GO um notwendige wie klarstellende Regelungen ergänzt. Zudem wurden bereits seit vielen Rudertagen „gelebte“ Regelungen aufgenommen.

**Antragsteller:**

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

## 9.1.2.5. – Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes

Gemäß Satzung ist die Jugendordnung vom Rudertag zu bestätigen. Der vorliegende Antragstext wurde vom Jugendrudertag am 13.10.2024 verabschiedet.

## **Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Vorbemerkungen

§ 1 Name, Grundsätze

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages

§ 5 Zusammentritt des Jugendrudertages

§ 6 Aufgaben des Jugendrudertages

§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag

§ 8 Anträge zum Jugendrudertag

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

§ 10 Amtsdauer und Ausscheiden

§ 11 Jugendrat

§ 12 Vorstand der DRJ

§ 13 Vertretung der DRJ im Innen- und Außenverhältnis

§ 14 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

§ 15 Jugendsekretär/in

§ 16 Landesrunderjugenden

§ 17 Referat Schul- und Schülerrudern

§ 18 Juniorteam

§ 19 Bundesfreiwilligendienstleistende in Trägerschaft der DRJ

### **Vorbemerkungen**

- (1) Soweit in dieser Ordnung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben oder Funktionen im Haupt- oder Ehrenamt oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.
- (2) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes sollen zu mindestens 30 Prozent mit weiblichen und zu mindestens 30 Prozent mit männlichen Personen besetzt werden.
- (3) Wird in dieser Ordnung die Schriftform verlangt, genügt zur Einhaltung die Übersendung einer E-Mail.
- (4) Durch die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied des DRV gegenüber der DRJ einverstanden, die Einberufung zu den Jugendrudertagen der DRJ an diese Adresse zu erhalten.
- (5) Die Einberufung zu Jugendrudertagen oder Sitzungen gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied der DRJ bekanntgegebene postalische oder E-Mail- Adresse versandt wurde.

- (6) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DRV unter [www.rudern.de](http://www.rudern.de) (Veröffentlichungsmedium).

## § 1 Name, Grundsätze

- (1) Die Deutsche Ruderjugend (DRJ) ist die Jugendorganisation des DRV.
- (2) Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung insbesondere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.
- (3) Die DRJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des DRV zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze der Satzung des DRV unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des DRV.
- (4) Die Aufsicht über das Kassenwesen der DRJ führt der Vorstand des DRV. Die Rechnungsprüfung der DRJ wird gemäß § 50 der Satzung des DRV für jedes Geschäftsjahr durchgeführt.
- (5) Die DRJ erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV als verbindlich an.
- (6) Die Amtsdauer der Organe der DRJ kann von der Amtsdauer der Organe des DRV abweichen.
- (7) Mittelbare Mitglieder des DRV können, wie die ordentlichen Mitglieder des DRV, an den Aktivitäten der DRJ teilnehmen.
- (8) Die Jugendordnung wird vom Jugendrudertag der DRJ beschlossen und bedarf der Bestätigung des Rudertages. Sie darf der Satzung des DRV nicht widersprechen.
- (9) Die Deutsche Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, den Prinzipien des Gender Mainstreamings und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, jeder Form von Diskriminierung oder Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aller Geschlechtsidentitäten verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die DRJ vertritt die organisierten Kinder- und Jugendmitglieder der ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV sowie deren Leiter:innen der Kinder- und Jugendabteilungen von:
  - a) Rudervereinen;
  - b) rechtlich selbständigen Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen;
  - c) Mehrspartenvereinen mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen;
  - d) Landesruderverbänden und Schüler- und Jugendruderverbänden;
  - e) Regattavereinen/-verbänden;
  - f) Schülerrudervereinen und Schülerruderriegen.
- (2) Die Tätigkeiten der DRJ dienen der Jugendhilfe. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
  - die Förderung des Kinder- und Jugendsports und hier besonders des Ruderns, z.B. durch die Entwicklung von jugendgemäßen Ausbildungs- u. Wettkampfformen sowie deren Bestimmungen, Leistungs- und Fahrten sport, Festlegung der Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern, Förderung des Rudersports an Schulen.

- die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, z.B. Spiel- und Freizeitgestaltung, Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise und des Schutzes der Umwelt.
- die Förderung von sozialer Kompetenz, z.B. durch die Verbreitung des Fairnessgedankens, der Entwicklung von Verantwortungs- und Gestaltungswillen, der Entwicklung der Bereitschaft zu sozialem, ehrenamtlichem Engagement und der Schulung des demokratischen Handelns.
- die Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung.
- die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Europagedankens und der Völkerverständigung.
- die Entwicklung jugendpolitischer Aktivitäten innerhalb des DRV und gegenüber Dritten.
- die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und die Mitarbeit in der Deutschen Sportjugend.
- die Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Kinder- und Jugendruderns.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der DRJ sind

- der Jugendrudertag (JRT)
- der Jugendrat (JR)
- der Vorstand der DRJ

### **§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages**

Der Jugendrudertag ist das oberste Organ der DRJ. Er setzt sich aus folgenden Teilnehmenden zusammen:

- den Vertreter:innen der Jugendabteilungen der ordentlichen Mitglieder des DRV;
- den Vertreter:innen der mittelbaren Mitglieder des DRV;
- den Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände (Landesruderjugenden) oder deren Stellvertreter:innen;
- den Vertreter:innen der Schüler- und Jugendruderverbände;
- den Mitgliedern des Vorstandes der DRJ;
- den Mitgliedern des Referat Schul- und Schülerrudern;
- dem/der gewählten Sprecher/in des Juniorteams;
- dem/der aus dem vorhergehenden BFD-Jahrgang gewählten Sprecher/in der Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ;
- sowie dem/der Jugendsekretär/in mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht).

### **§ 5 Zusammentritt des Jugendrudertages**

- (1) Der ordentliche Jugendrudertag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.
- (2) In begründeten Fällen z.B. in Zeiten „höherer Gewalt“ kann er auch später zusammentreten. Für diesen Fall gilt der zuletzt beschlossene Haushaltsplan bis zum Beschluss eines neuen Haushaltsplans fort. Begründete Änderungen in diesem Haushaltsplan sind in Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern möglich. Nach Wegfall der Verschiebungsgründe hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen zum ordentlichen Jugendrudertag innerhalb von sechs Monaten einen Jugendrudertag einzuberufen.

- (3) Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der DRJ. Findet in dem Jahr des Zusammentritts des Jugendrudertages ein ordentlicher Rudertag des DRV statt, so tritt der Jugendrudertag vor dem ordentlichen Rudertag des DRV zusammen.
- (4) Der Vorstand der DRJ lädt zum Jugendrudertag schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung enthält den Termin gem. § 8 Abs. (1) zur Einreichung von Anträgen zum Jugendrudertag.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet und schriftlich vier Wochen vor dem Jugendrudertag einschließlich der vorliegenden Anträge bekanntgegeben.
- (6) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), müssen schriftlich eingebracht werden. Näheres regelt § 8 Abs. (2).
- (7) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und seine Vertretung. Dieser leitet den Jugendrudertag nach der Geschäftsordnung des Jugendrudertages.
- (8) Auf Beschluss des Vorstandes der DRJ oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis e) dieser Jugendordnung ist ein außerordentlicher Jugendrudertag einzuberufen. Der Vorstand der DRJ muss innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung fällen und ein Termin schriftlich bekanntgeben.
- (9) Die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Jugendrudertag beträgt drei Wochen.
- (10) Die Bekanntmachung und Einberufung eines außerordentlichen Jugendrudertages sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich und entsprechend den Vorgaben zum ordentlichen Jugendrudertag.
- (11) Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Jugendrudertages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitere Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (12) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Jugendrudertag entsprechend, soweit diese nicht dem Sinn und Zweck eines außerordentlichen Jugendrudertages nach den vorstehenden Regelungen widersprechen.
- (13) Der Ablauf eines jeden Jugendrudertages wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Aufgaben des Jugendrudertages**

Die Aufgaben des Jugendrudertages sind u.a.

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der DRJ
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes der DRJ
4. Wahlen
5. Verabschiedung des Haushaltsvorschlages
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Festlegung von Richtlinien (Agenda) für die Tätigkeit des Vorstandes der DRJ

## **§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis e) werden auf dem Jugendrudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – durch einen/eine Vertreter:in ihrer Jugendabteilung, im Falle der Landesruderverbände durch den/die Landesjugendleiter:in oder einen/eine Stellvertreter:in, und im Falle der Schüler- und Jugendruderverbände durch einen/eine Vertreter:in, als bevollmächtigte Vertreter:in vertreten. Jeder/jede Vertreter:in muss seine/ihre Vertretungs- und Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom

Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die beauftragte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen. Die Textform ist hier für den Nachweis der Vertretungs- und Stimmberechtigung nicht ausreichend. Diese Regelungen gelten für nicht in das Vereinsregister eingetragene ordentliche Mitglieder sinngemäß.

- (2) Die mittelbaren Mitglieder gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. f) werden auf dem Jugendrudertag durch einen/eine Vertreter:in vertreten, der seine/ihre Vertretungsberechtigung in geeigneter Weise schriftlich nachweisen muss.
- (3) Die Stimmbevollmächtigung und die Stimmübertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht auf den dafür vorgesehenen Formularen der DRJ. Die Formulare sind über das Jugendsekretariat des DRV erhältlich.
- (4) Jedes ordentliche und mittelbare Mitglied des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung – mit Ausnahme der Landesruderverbände - hat eine Grundstimme. Bei der Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin im Alter von 26 Jahren oder jünger erhält das jeweilige ordentliche oder mittelbare Mitglied des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung - mit Ausnahme der Landesruderverbände - zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn zwei Vertreter:innen entsendet werden von denen nur einer/eine im Alter von 26 Jahren oder jünger ist. Jeder der beiden Vertreter:innen erhält dann eine Stimme.
- (5) Die Stimmübertragung von ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung – mit Ausnahme der Stimmen der Landesruderverbände - auf Vertreter:innen anderer ordentlicher und mittelbarer Mitglieder gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung ist zulässig, jedoch kann von den ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern nur die Grundstimme übertragen werden. Ein Vertreter/eine Vertreterin eines ordentlichen oder mittelbaren Mitglieds des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung, darf nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Jeder Landesruderverband (Landesruderjugend) hat zwei Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, sie können zudem mit der Vertretung von bis zu zwei Stimmen – mit Ausnahme von Landesruderverbänden – beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (7) Der/die gewählte Vertreter:in der Landesjugendleiter gemäß § 16 Abs. (3) hat 2 Stimmen. Er/sie kann seine/ihre Stimmen nicht übertragen. Er/sie kann neben seinen/ihren 2 Stimmen als Beisitzer:in des Vorstandes der DRJ in seiner/ihrer Eigenschaft als Landesjugendleiter:in seines/ihres Landesruderverbandes die Stimmen seines/ihres Landesruderverbandes vertreten.
- (8) Die gewählten Mitglieder sowie die bestellten Beisitzer:innen des Vorstandes der DRJ haben je zwei Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, sie können zudem mit der Vertretung von bis zu zwei weiteren Stimmen beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (9) Die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern haben jeweils 2 Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, sie können zudem mit der Vertretung von bis zu zwei weiteren Stimmen beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (10) Der/die Vertreter:in des Referat Schul- und Schülerrudern gemäß § 17 Abs. (2) hat 2 Stimmen. Er/sie kann seine/ihre Stimmen nicht übertragen. Er/sie kann neben seinen/ihren 2 Stimmen als Beisitzer:in des Vorstandes der DRJ in seiner/ihrer Eigenschaft als Mitglied des Referats zwei weitere Stimmen vertreten.
- (11) Der/die gewählte Sprecher:in des Juniorteams gemäß § 18 Abs. (3) und der/die gewählte Sprecher:in der Bundesfreiwilligendienstleistenden gemäß § 19 Abs. (3) haben je eine Stimme. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen.

## **§ 8 Anträge zum Jugendrudertag**

- (1) Anträge zum Jugendrudertag können nur von den ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung, dem Jugendrat und dem Vorstand der DRJ gestellt werden. Sie sind dem Jugendsekretariat des DRV bis sechs Wochen vor dem Termin des Jugendrudertages schriftlich mit Begründung zu übersenden und mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages schriftlich zu veröffentlichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich eingebracht werden und können nur behandelt werden, wenn der Jugendrudertag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Die Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter:innen beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, soweit diese Jugendordnung oder das Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die jeweiligen Ladungsfristen ergeben sich im Weiteren aus dieser Jugendordnung sowie den jeweiligen weiteren Ordnungen.
- (3) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden, soweit diese Jugendordnung keine anderen Regelungen vorsieht.
- (4) Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Abstimmungen und Wahlen nicht berücksichtigt.
- (6) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Beschlüsse der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ können in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen sowie - mit Ausnahme des Jugendrudertages - im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen.
- (8) Mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit ein auf diese Weise gefasster Beschluss gültig ist.
- (9) Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
- (10) Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- (11) Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung. Die Sitzungsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (12) Wahlen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim vorzunehmen. Wird jedoch nicht elektronisch gewählt und für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie

vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden ausschließlich geheim und entweder elektronisch oder schriftlich gewählt.

- (13) Wählbar für eine Organfunktion sowie zu Mitgliedern in Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ ist jede natürliche Person.
- (14) Die Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit diese Jugendordnung die Bestellung per Wahl vorsieht und keine abweichende Regelung vorsieht.
- (15) Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (16) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen werden schriftlich protokolliert und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 10 Amtsdauer und Ausscheiden**

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder sowie der Mitglieder in Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ beträgt grundsätzlich zwei Jahre, sofern diese Jugendordnung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben aber auch über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Neuberufung im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des vom Jugendrudertag gewählten Vorstandes der DRJ während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Jugendrudertag, so kann der Vorstand eine kommissarische Berufung bis zum nächsten Jugendrudertag vornehmen. Scheidet der/die Vorsitzende der DRJ aus, wählt der Vorstand eine(n) der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden – wenn zum Zeitpunkt der Wahl kein(e) der stellvertretenden Vorsitzenden das 18. Lebensjahr vollendet hat- aus dem Kreise der Beisitzer als kommissarische Vertretung. Scheidet ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r aus, wählt der Vorstand eine geeignete Person aus dem Personenkreis seiner Beisitzer. Fällt die Zahl der vom Jugendrudertag gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Jugendrudertag stattfinden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem der fünf Beisitzer:innen bestimmt der vom Jugendrudertag gewählte Vorstand der DRJ die Nachfolge.
- (4) Im Falle einer Nachwahl durch einen Jugendrudertag oder ein Organ, Gremium, Funktion und Einrichtungen der DRJ treten die nachgewählten Organmitglieder in die ursprüngliche Amtsperiode des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung des DRV oder der Jugendordnung der DRJ vorgenommen werden, ist der Jugendrudertag ermächtigt, eine von dieser Jugendordnung zeitlich abweichende Art und Weise der Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.

## **§ 11 Jugendrat**

- (1) Der Jugendrat hat in den Jahren, in denen kein Jugendrudertag stattfindet, die Aufgaben
  - die Jahresrechnung des Vorstandes der DRJ
  - den Jahresvoranschlag für den Haushalt der DRJ
  - die Jahresberichte des Vorstandes der DRJ

entgegenzunehmen, sowie in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, Beschlüsse zu fassen.

Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Jugendrates erforderlich. Es müssen mehr als 50% der Landesjugendleitungen vertreten sein.

Ferner berät der Jugendrat den Vorstand der DRJ in aktuellen Fragen, unterstützt den Vorstand der DRJ bei der Durchführung der Beschlüsse des Jugendrudertages und gibt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jugendrudertages Anregungen für die Arbeit des Vorstandes der DRJ.

- (2) Dem Jugendrat gehören an
- die Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände oder im Verhinderungsfall deren gewählte Stellvertreter:innen
  - die Vorstandsmitglieder der DRJ
  - der/die Jugendsekretär/in

- (3) Jedes Mitglied des Jugendrates hat eine Stimme. Der/Die Jugendsekretär/in nimmt mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.

- (4) Der Jugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Termin und Ort beschließt der Vorstand der DRJ. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vorher über das Jugendsekretariat der DRJ.

Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Jugendrates bei besonderen Belangen möglich.

- (5) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Jugendrates ist dieser einzuberufen.

## § 12 Vorstand der DRJ

- (1) Der Vorstand der DRJ besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- die jeweils vom Jugendrudertag gewählt werden und
- bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen bis zu fünf jeweils vom neu gewählten Vorstand der DRJ bestellt werden.

Zwei Beisitzer:innen sind gemäß Abs. (6) und (7) die gewählte Vertretung der Landesjugendleitungen und die gewählte Vertretung des Referats Schul- und Schülerrudern.

- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der DRJ muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben; zwei Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 27 Jahre sein.
- (3) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ mit Rede- und Stimmrecht teil. Bei Nachwahlen zu Vorstandspositionen ohne Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand der DRJ koordiniert und bearbeitet die Aufgaben der DRJ gemäß der Agenda der DRJ und im Rahmen der Satzung des DRV, dieser Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendrudertages und Jugendrates.
- (5) Der/Die Vorsitzende der DRJ ist Mitglied des Präsidiums des DRV.
- (6) Die Vertretung der Landesjugendleitungen wird auf einer Sitzung der Landesjugendleiter aus deren Mitte gewählt.
- (7) Der/Die Vertreter/in des Schul- und Schülerruderns wird auf der Sitzung des Referates Schul- und Schülerrudern der DRJ aus deren Mitte gewählt.

- (8) Der Vorstand der DRJ gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich an den vom Jugendrudertag beschlossenen Richtlinien (Agenda) für die Tätigkeit des Vorstandes orientiert. Der Vorstand kann - projektbezogen zu einzelnen Handlungsfeldern der DRJ - Arbeitsgruppen einrichten, die von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes oder einem Mitarbeiter der DRJ geleitet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von deren jeweiligen Leiter aus dem Kreis der Mitglieder des DRV, der Mitarbeiter des DRV oder externer Dritter frei bestimmt. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste zur Beratung an den Sitzungen aller Organe, Gremien und Einrichtungen der DRJ teilnehmen. Sie haben ein Rede- aber kein Stimmrecht.
- (9) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes bei besonderen Belangen möglich.

### **§ 13 Vertretung der DRJ im Innen- und Außenverhältnis**

- (1) Der vom Jugendrudertag gewählte Vorstand vertritt die politischen Zielsetzungen der DRJ nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende der DRJ vertritt die DRJ im Präsidium des DRV.
- (3) Der Vorstand des DRV vertritt die DRJ im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsverkehr. Der Vorstand der DRJ ist nicht berechtigt, die DRJ rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten. Der Vorstand des DRV kann Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte erteilen.
- (4) Im Weiteren gelten die Regelungen der Satzung des DRV, insbesondere: § 30 „Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums“, § 32 „Vorstand“, § 33 „Aufgaben des Vorstandes“ § 34 „Vertretung des DRV gegenüber dem Vorstand“ und § 35 „Vertretung des DRV im Außenverhältnis“.

### **§ 14 Hybride oder virtuelle Sitzungsform**

- (1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Jugendrudertage sowie Sitzungen (Vorstand, Jugendrat) auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand der DRJ.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen bzw. an dem hybriden Jugendrudertag oder einer Sitzung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der DRJ zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Jugendrudertage und Sitzungen die Vorschriften über die Jugendrudertage und Sitzungen sinngemäß.

## **§ 15 Jugendsekretär/in**

- (1) Der/Die Jugendsekretär/in der DRJ leitet das Jugendsekretariat. Er/Sie leitet und erledigt die laufenden Geschäfte der DRJ und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Weiteres kann sich aus der Satzung und den Ordnungen des DRV ergeben.
- (2) Der/Die Jugendsekretär/in arbeitet inhaltlich gemäß den Zielen der Agenda, über die der Jugendrudertag bestimmt.
- (3) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ mit Rede- und Stimmrecht teil. Bei Nachwahlen zu Vorstandspositionen ohne Stimmrecht.
- (4) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Jugendrudertagen mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.
- (5) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Sitzungen des Jugendrates mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.
- (6) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Beratungen nicht teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem DRV/der DRJ und ihm/ihr oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem DRV/der DRJ und ihm/ihr betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige von diesen Rechtsgeschäften oder Rechtsstreiten betroffen sind.

## **§ 16 Landesruderjugenden**

- (1) Die Landesruderjugenden (LRJ) sind die Jugendorganisationen der Landesruderverbände (LRV). Näheres ergibt sich aus den Satzungen und Ordnungen der Landesruderjugenden und der Landesruderverbände.
- (2) Die Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände oder deren gewählte Stellvertreter:innen vertreten ihre jeweilige Landesruderjugend auf dem Jugendrudertag und im Jugendrat.
- (3) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Landesjugendleiter:innen eine/n Vertreter/in, der/die die Interessen der Landesruderjugenden im Vorstand der DRJ vertritt.

## **§ 17 Referat Schul- und Schülerrudern**

- (1) Für den Aufgabenbereich des Schul- und Schülerruderns setzt die DRJ das Referat Schul- und Schülerrudern ein. Es setzt sich aus den Vertretern für Schul- und Schülerrudern der Landesruderverbände oder deren Stellvertreter\*innen zusammen. Das Referat berät den Vorstand der DRJ in Fragen des Schul- und Schülerruderns.
- (2) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern eine/n Vertreter/in, der/die die Interessen des Referat Schul- und Schülerrudern als Beisitzer im Vorstand der DRJ und im Jugendrat der DRJ vertritt und jeweils rede- und stimmberechtigt ist.
- (3) Die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern nehmen am Jugendrudertag mit Rede- und Stimmrecht teil.

## **§ 18 Juniorteam**

- (1) Interessierte im Alter von 16 bis 27 Jahre können sich im Juniorteam der DRJ engagieren.
- (2) Eine Bewerbung zum Engagement erfolgt an die DRJ. Die Bestellung der Mitglieder des Juniorteams erfolgt durch die DRJ.

- (3) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Mitglieder des Juniorteams eine/n Sprecher/in, der/die die Interessen des Juniorteams gegenüber dem Vorstand der DRJ und auf dem Jugendrudertag vertritt, auf dem er/sie rede- und stimmberechtigt ist.
- (4) Die Amtszeit des/der Sprechers/Sprecherin beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl und endet mit einer Neuwahl.

#### **§ 19 Bundesfreiwilligendienstleistende in Trägerschaft der DRJ**

- (1) Die Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ wählen in ihrem jeweiligen BFD-Jahrgang bis zu zwei Sprecher:innen. Diese vertreten die Interessen der Bundesfreiwilligendienstleistenden gegenüber der DRJ und der Deutschen Sportjugend (dsj).
- (2) Die Amtszeit der Sprecher:innen beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl und endet mit einer Neuwahl.
- (3) Auf dem Jugendrudertag ist ein/e Sprecher/in – den die unter Abs. (1) genannten in geeigneter Weise selbst bestimmen - des dem Zeitpunkt des Jugendrudertag vorhergehenden BFD-Jahrgang der Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ rede- und stimmberechtigt.

Beschlossen auf dem Jugendrudertag in Hamburg am 13.10.2024.

**Bekanntmachung Nr. 5069**

**67. Deutscher Rudertag 2024 Halle – Wahlen – Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Mit Amtlicher Bekanntmachung Nr. 5066 vom 13.09.2024 haben wir Ihnen die vorliegenden Wahlvorschläge bekanntgegeben. Seitdem sind weitere Vorschläge eingegangen.

Folgende Wahlvorschläge sind bis zum heutigen Tag eingegangen:

**1. Das Präsidium (§29)**

	Position	Kandidat	Vorgeschlagen durch:
1.1.	Präsident	Moritz Petri (Münchener RC v. 1880 e.V.)	Präsidium des DRV
1.2.	Vizepräsidenten	Axel Eimers (RTG Wesel 1907 e.V.)	Präsidium des DRV
		Dr. Lars Koltermann (Friedrichstädter Rudergesellschaft)	Präsidium des DRV
		Dr. Carina Bär-Mennigen (Heilbronner RG „Schwaben“)	Präsidium des DRV
		Richard Schmidt* (Ruderverein Treviris Trier)	Kadersprecher:innen des DRV

\*Ein Präsidiumsmitglied soll bei erstmaliger Wahl höchstens fünf Jahre aus dem aktiven Spitzensport (Bundeskader der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Rudertag) ausgeschieden sein und darf in dieser Funktion nur einmal wiedergewählt werden. Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, innerhalb der in § 24 Abs. 5 bestimmten Frist einen aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathleten, der nicht länger als fünf Jahre aus dem Leistungssport ausgeschieden ist und möglichst Mitglied der A-Nationalmannschaft gewesen sein soll, zur Wahl in das Präsidium auf dem Rudertag vorzuschlagen.

**2. Leistungssport**

**2.1. Beirat Leistungssport (§44 Abs. 2a)**

	Beirat	Kathrin Boron (Ruder-Club Potsdam e.V.)	Ruder-Club Potsdam e.V.
		Klaus Scheerschmidt (Celler Ruderverein)	Celler Ruderverein
		Sven Carstens (RC Allemannia Hamburg 1866)	Hamburger Ruderinnen-Club v. 1925

**3. Rechnungsprüfer (§50)**

3.1.	Rechnungsprüfer	Prof. Dr. Martin Jonas (Bonner Ruder-Gesellschaft)	Bonner Ruder-Gesellschaft
	Rechnungsprüfer	Andreas Eismann (Lübecker Ruder-Klub e.V.)	Lübecker Ruder-Klub e.V.
	Rechnungsprüfer	Prof.Dr. Alexander Dingeldey (Regensburger Ruderverein v. 1898)	Bayerischer Ruderverband

## 5. Ältestenrat (§53)

5.1.	Vorsitzende/r	Ralf Holzschuher (Ruder-Club-Havel Brandenburg)	Landesruderverband Brandenburg
5.2.	Bis zu 5 Mitglieder	Holger Siegler (Münsteraner Regattaverein)	Präsidium des DRV
		Peter Scholler (Bamberger RG von 1884 e.V.)	Bayerischer Ruderverband
		Dr. Joachim Götz (Neusser Ruderverein)	Nordrhein-Westfälischer Ruderverband
		Dr. Nicola Giglio (Frankfurter RV v. 1865 e.V.)	Frankfurter RV v. 1865 e.V.
		Willi Rüdel (RC Germania Boppard)	RC Germania Boppard

## 6. Verbandsrechtsausschuss (§54)

6.1.	Vorsitzender	Christoph Knost (Bessel-Ruder-Club e.V., Minden)	Präsidium des DRV
6.2.	Stv. Vorsitzender	Ulrike Hartmann (Ruder-Klub Werder e.V.)	Präsidium des DRV
6.3.	4 Beisitzer	Tobias Schulz (Ruder-Club Tegel 1886 e.V.)	Präsidium des DRV
		Florian Eichner (Hallesche Rudervereinigung Böllberg/Nelson e. V.)	Präsidium des DRV
		Paloma Rüdel (Ruderclub Germania Boppard)	Präsidium des DRV
		Kerstin Greilich (Duisburger Ruderverein)	Präsidium des DRV

## 7. Regelkommission (§46)

7.1.	Vorsitzender	Uwe Gerstenmaier (Ruderverein Waldsee 1900 e.V.)	Präsidium des DRV
7.2.	4 Beisitzer	Dr. Kurt Bauder (Mannheimer RC v. 1875 e.V.)	Präsidium des DRV
		Holger Hoffmann (Pirnaer Ruderverein 1872 e.V.)	Präsidium des DRV
		Karen Molkenthin (Spandauer RC Friesen e.V.)	Präsidium des DRV
		Axel Scholler (Bamberger RG v. 1884 e.V.)	Präsidium des DRV

Es bleibt es den Verbandsmitgliedern auch nach dieser Veröffentlichung unbenommen, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese sind dem Vorstand schriftlich über die Geschäftsstelle des Deutschen Ruderverbandes einzureichen.

München, 17.10.2024

Eler von Bockelmann  
Wahlleiter